

Rahmenvertrag

zwischen

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
vertreten durch den Generalsekretär
Christian Reuter
Carstennstraße 58
12205 Berlin

(im Folgenden „**Auftraggeber**“)

und

.....

(im Folgenden „**Auftragnehmer**“)

wird folgender **RAHMENVERTRAG** geschlossen

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind Schulungs-/Workshopangebote des/der Auftragnehmenden zur DRK-Fachveröffentlichungsreihe „Curriculum: Was MACHT was?!“, mit der Vereinbarung, Angebote dem DRK-GS und allen Gliederungen des DRK zu besonderen Konditionen anzubieten. Es sollen zu den Modulen 1-8 der Reihe Workshops in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in Einrichtungen aller anderen Felder sozialer, pädagogischer und gesundheitlicher Arbeit im DRK angeboten werden. Zielgruppen sollen Einrichtungsleitungen und Fachkräfte sein, also die Teams der Einrichtungen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile die nachfolgenden Unterlagen:

- Die Gesamtheit der Vergabeunterlagen (Anlage 1),
- das Angebot der/des Auftragnehmenden vom 01.12.2022 nebst Anlagen und Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fassung

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftragnehmenden werden nicht Vertragsbestandteil. Die Vertragsbestandteile sind als „sinnvolles Ganzes“ auszulegen. Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen und -grundlagen sind nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung aufzulösen. Nur wenn gleichwohl noch unauflösbare Widersprüche verbleiben, bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Auflistung in § 1 Abs. 2. Ein Widerspruch in diesem Sinne liegt vor, wenn Anforderungen und/ oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind, nicht jedoch, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer soll insbesondere Leistungen in folgenden Bereichen für den Auftraggeber erbringen (siehe Anlage 1):

In den Schulungen/Workshops sollen

- Alle Inhalte der o.g. Fachveröffentlichungsreihe fachlich vermittelt werden;
- Alle Inhalte sollen mit Praxiserfahrungen aus der Einrichtungsrealität und deren Arbeitsalltag verknüpft werden;
- Es sollen Einführungs- wie auch vertiefende Workshops zu den Themen der Reihe angeboten werden;
- die Beziehungsarbeit im Team und mit der Zielgruppe der Einrichtung soll im Mittelpunkt stehen. Hierzu wird eine nachweisbare Spezialisierung erwartet;
- Zudem sollen in den Workshops mit den Teams Machtverhältnisse im Fachkraft-Klient:innenverhältnis reflektiert werden;
- Ebenso soll in den Workshops mit den Teams die Prägung durch eigene biographische Erfahrungen reflektiert werden;
- Die Einrichtungen sollen dazu ermutigt werden, auf allen Ebenen partizipativ zu arbeiten;
- Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sollen berücksichtigt werden;
- Die Workshops sollen inhaltlich und sprachlich durchgängig machtkritisch sowie und diversitätssensibel durchgeführt werden. Eine Ausnahme mit Erklärung zur Nutzung der männlichen Form ist nicht zulässig;
- In die Workshops sollen Erfahrungen aus der Coachingarbeit, der Arbeit als Mediator:in und als Supervisor:in einfließen

Die/der Auftragnehmende soll einschlägige Erfahrung und Referenzen zu allen o.g. Anforderungen in Form bereits veröffentlichter **Texte** sowie in Form bereits durchgeführter **Work-**

shops nachweisen können.

2. Die/der Auftragnehmende verpflichtet sich, die Leistung durch qualifiziertes Personal fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.
3. Der/die Auftragnehmende unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebenden.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Dieser Rahmenvertrag wird für drei Jahre geschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Der Auftraggebende behält sich vor, den Vertrag einmalig um weitere 3 Jahre zu verlängern, sofern das Rahmenvertragsvolumen nicht ausgeschöpft ist. Die Information über die Inanspruchnahme dieser Verlängerungsoption wird der/dem Auftragnehmenden spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich mitgeteilt.
3. Der Vertrag endet spätestens nach 72 Monaten.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Wird eine auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossene Einzelvereinbarung im Sinne des §5 durch Rücktritt, Kündigung oder Vereinbarung aufgelöst, so wird der Bestand dieses Rahmenvertrages dadurch nicht berührt.
6. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
7. Bei Beendigung dieses Vertrages ist die/der Auftragnehmende verpflichtet, dem Auftraggebenden sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebenden

1. Die/der Auftraggebende hat die Leistungen der/des Auftragnehmenden durch angemessene Mitwirkungshandlungen im Sinne der nachstehenden Absätze zu unterstützen.
2. Sie/er verpflichtet sich, alle zur Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge erforderlichen Informationen dem/der Auftragnehmenden zur Verfügung zu stellen, soweit die Beschaffung dieser Information nicht im Verantwortungsbereich der/des Auftragnehmenden liegt und dies mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist.
3. Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich zugesagte Termine um eine angemessene Zeit. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Einzelauftrag nachträglich ändert oder ergänzt. Eventuell auftretende Wartezeiten sind von dem/der Auftragnehmenden mit der Erledigung anderer vertraglich vereinbarter Aufgabenteile im Rahmen des Zumutbaren sinnvoll auszufüllen.

§ 6 Abruf der Leistungen, Abnahme

1. Die Durchführung der konkreten Leistungen findet auf Grund von schriftlichen Einzelaufträgen statt, die von den Parteien nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages getroffen werden. Die/der Auftragnehmende erstellt auf Anfrage des Auftraggebenden Angebote zu den erbetenen Einzelleistungen, in denen Gegenstand und Art der Leistung, Umfang sowie – sofern vom Auftraggeber gebietet – die Terminschiene bestimmt werden. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme eines bestimmten Mindestkontingents an Leistungen besteht nicht. Ein Auftrag kommt nur durch die schriftliche oder per E-Mail erteilte Freigabe eines Angebotes durch den Auftraggeber zustande.
2. Sofern erforderlich, ist der Auftraggeber über die jeweils vertragsgemäß ausgeführten Leistungen per Brief, E-Mail und/oder Fax zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern. Die Abnahme der vertragsgemäßen Leistungen erfolgt jeweils ebenfalls per Brief,

E-Mail und/oder Fax (§ 126 b BGB) spätestens 7 Werktage nach Zugang der Abnahmeaufforderung. Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig, ist die/der Auftragnehmende verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängel unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Urheberrechte

1. Soweit die geschaffenen Leistungsergebnisse Urheberrechtsschutz genießen, räumt die/der Auftragnehmer dem Auftraggebenden unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.

2. Darüber hinaus regeln die Parteien Folgendes: der Auftraggeber räumt dem/der Auftragnehmenden ein einfaches, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies betrifft ausschließlich die Nutzungsrechte an der Fachveröffentlichungsreihe „Curriculum: Was MACHT was?!“, bestehend aus den 8 Modulen:

MACHTvoller Einstieg
KinderRECHTE
EinPRÄGsam
WERTvoll
TEAMkultur
PARTizipation
SELBSTfürsorge
BEZIEHUNGSqualitäten

§ 8 Schutzrechte Dritter

1. Die/der Auftragnehmende steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
2. Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der/die Auftragnehmende verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem/der Auftragnehmenden binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber der/dem Auftragnehmenden eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem/der Auftragnehmenden auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die/der Auftragnehmende offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.
3. Der/die Auftragnehmende übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der/die Auftragnehmende ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
4. Der Auftraggeber wird von der/dem Auftragnehmenden unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 9 Vergütung

1. Das maximale Rahmenvertragsvolumen wird auf 200.000 EUR (brutto) für die gesamte mögliche Vertragslaufzeit festgelegt.
2. Die Leistungen nach § 3, die im Rahmen eines Einzelauftrages nach § 6 beauftragt werden, werden entsprechend den veranschlagten Preisen (Angebot vom 01.12.2022) vergütet. Der Betrag ist jeweils fällig innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher und prüfbarer Rechnungsstellung durch die/den Auftragnehmenden. Die Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung der abgerechneten Leistungen,
 - Nettzahlbetrag je abgerechneter Leistung,
 - Netto- und Brutto- Gesamtrechnungssumme,
 - und, sofern durch den Auftraggeber bereitgestellt, Auftrags- bzw. Bestellnummer.Die Zahlung erfolgt jeweils durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:
XXXX
3. Anpassungen der Preise im laufenden Vertragsverhältnis sind unzulässig. Änderungen müssen dem Auftraggeber angetragen werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

§ 10 Nebenkosten

Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten, fallen für die Leistungen nach § 2 in der Regel nicht an bzw. sind im Einzelfall im Rahmen der Einzelaufträge zu regeln. Nebenkosten werden von dem Auftraggeber nur übernommen, wenn diese im Voraus schriftlich vereinbart wurden.

§ 11 Haftung

1. Eine Haftung der/des Auftragnehmenden besteht nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Die Haftung gilt auch für die Mitarbeitenden und sonstigen Vertragspartner:innen des Auftragnehmenden.
3. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die/der Auftragnehmende nur in dem in Absatz 1 beschriebenen Umfang.

§ 12 Nebenabreden

Nebenabreden oder Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 13 Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Die Vertragsparteien schützen vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff und behandeln diese mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei an andere Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Lizenznehmer ist nur nach vorheriger, schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
2. Die/der Auftragnehmende stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden.

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann die/der Auftragnehmende nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist die/der Auftragnehmende nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Die/der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der/die Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie/er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggebenden ist der/dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Berlin, den

XXX, den

Christian Reuter
Generalsekretär
Deutsches Rotes Kreuz

XXXX
XXXX
XXXX